

20 Jahre Entwicklungshilfe des Bundes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1981)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938858>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



ebenso begeistern wie den bloss Neugierigen, denn Bory ist es gelungen, Genauigkeit der Information mit Klarheit der Darstellung zu verbinden. Von besonderem Interesse sind auch die hervorragend ausgewählten Bildtafeln, die dem Leser die Geschichte auf besondere Weise näherzubringen vermögen. Die Fremddienste sind eines der erregendsten Kapitel schweizerischer Geschichte. Höhen und Tiefen, militärische Tapferkeit und schrankenlose Zügellosigkeit sind hier auf besonders enge Weise verknüpft. Es ist das Verdienst des Autors, diese faszinierende Periode auch dem breiten Publikum zugänglich gemacht zu haben.

20 JAHRE ENTWICKLUNGSHILFE DES BUNDES

Ein Bericht über die Arbeit der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH).

Seit 20 Jahren leistet die Schweiz öffentliche Entwicklungshilfe an Länder der Dritten Welt.

Vor 20 Jahren, also Anfang der sechziger Jahre, wurden die meisten ehemaligen Kolonien politisch unabhängig und benötigten dringend die Hilfe der reichen Nationen. 1961 wurde deshalb der Dienst für technische Zusammenarbeit geschaffen. Seit Oktober 1977 sind die technische Zusammenarbeit, die bilaterale Finanzhilfe und die humanitäre Hilfe der Schweiz in einer gemeinsamen Direktion, der DEH (Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten zusammengefasst.

Als Grundlage für die gegenwärtige schweizerische Entwicklungszusammenarbeit dienen folgende Entschiede:

- das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vom 19. März 1976. Dieses Bundesgesetz definiert die Grundprinzipien. Ziele und Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit und grenzt deren Elemente ab.



Mit dem Velo trifft die Milch an der genossenschaftlichen Sammelstelle ein (Viehwirtschaftsprojekt der DEH in Kerala / Indien.

auf der gegenseitigen Achtung der Rechte und Interesse der Partner.

Artikel 5:

Die Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Entwicklungsländer im Bestreben, die Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung zu verbessern. Sie soll dazu beitragen, dass diese Länder ihre Entwicklung aus eigener Kraft vorantreiben. Langfristig erstrebt sie besser ausgewogene Verhältnisse in der Völkergemeinschaft.

Sie unterstützt in erster Linie die ärmeren Entwicklungsländer, Regionen und Bevölkerungsgruppen. Sie fördert namentlich:

-die Verordnung zu diesem Gesetz vom 12.12.1977, die die Zuständigkeit der verschiedenen Verwaltungszweige für Entwicklungsfragen bestimmt und am 1. Januar 1978 in Kraft trat.

Die grundlegenden Richtlinien der schweizerischen Politik in Sachen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe werden in diesem Gesetz wie folgt definiert:

Artikel 2:

Die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe sind Ausdruck der Solidarität, die eines der Prinzipien darstellt, nach denen die Schweiz ihr Verhältnis zur internationalen Gemeinschaft gestaltet.

Sie beruhen auf der

- a) die Entwicklung ländlicher Gebiete
- b) die Verbesserung der Ernährungslage, insbesondere durch die landwirtschaftliche Produktion zur Selbstversorgung
- c) das Handwerk und die örtliche Kleinindustrie
- d) die Schaffung von Arbeitsplätzen
- e) die Herstellung und Wahrung des ökologischen und demographischen Gleichgewichts.

Ziele

Die Ziele der internationalen Entwicklungszusammenarbeit lassen sich in drei Hauptpunkten zusammenfassen: zuerst einmal geht es darum, einen Beitrag zur Ueberwindung der erschreckend grossen und weit verbreiteten Armut in den Entwicklungsländern zu leisten, ferner soll die Entwicklungszusammenarbeit mit-helfen, die unerträglich gewordenen sozialen und wirtschaftlichen Gegensätze innerhalb der Dritten Welt, aber auch zwischen den Entwicklungs- und Industrieländern, abzubauen und schliesslich soll ein besseres Gleichgewicht in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen ermöglicht und erarbeitet werden.

Die Schweiz ist Mitglied folgender internationaler Organisationen

Wichtigste Organisationen für unsere technische Zusammenarbeit:

UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
FAO	Organisation für Ernährung und Landwirtschaft
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
ITU	Internationaler Fernmeldeverein
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung Wissenschaft und Kultur
UNICEF	Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen
UNIDO	Organisation der Vereinten Nationen für indu- strielle Entwicklung
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WMO	Weltorganisation für Meteorologie

Organisationen für Finanzhilfe

FIDA	Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung
ADB	Asiatische Entwicklungsbank
BAD	Afrikanische Entwicklungsbank

IDB Interamerikanische Entwicklungsbank
 UNCDF Ausrüstungsfonds der Vereinten Nationen
 UNFPA Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen

Organisationen wirtschaftlicher Zusammenarbeit

UNCTAD Konferenz der Vereinten Nationen für Handel
 und Entwicklung
 GATT Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen



"Dezemberbild" (Holzschnitt) von Emil Zbinden

Liebe Liechtensteinschweizerinnen und Liechtensteinschweizer
 Seit dem 1. Januar 1977 haben auch Sie die Möglichkeit, an
 eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Machen
 Sie von diesem Recht Gebrauch. Anmeldeformulare können Sie
 beim Schweizer-Verein beziehen.